

8. 1. Voraussetzungen des Wechselbereicherungsanspruchs.
 2. Zum Wesen des Diskontgeschäfts. Begründet es außer der wechselmäßigen Verpflichtung noch eine weitere schuldrechtliche Verpflichtung des Wechselgebers?
 W.D. Art. 83.

V. Zivilsenat. Ur. v. 4. Mai 1918 i. S. U. (R.L.) m. C. (Wefl.). Rep. V. 8/18.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Zwischen den Streitparteien kam in Wien am 26. Juni 1914 ein Abkommen dadurch zustande, daß der Beklagte ein an ihn gerichtetes, vom Kläger und dem Kaufmann D. unterzeichnetes Schreiben mittels eines Antwortschreibens bestätigte und sich mit seinem Inhalt einverstanden erklärte. Auf Grund dieses Abkommens übergab der Beklagte dem Kläger Wechsel über 58 000 Kronen, die er selbst ausgestellt, auch mit jeinem Blankoinbassement versehen und die der Graf von W. akzeptiert hatte. Davon waren zwei über 5000 und 12 000 Kronen am 4. November, ferner zwei über dieselben Beträge am 4. Dezember 1914, endlich einer über 8000 Kronen am 1. Januar 1915 fällig; sie wurden nach der Fälligkeit rechtzeitig für den Kläger und gegen den Akzeptanten mangels Zahlung protestiert.

Im Mai 1916 erhob der Kläger gegen den Beklagten Klage auf Zahlung von 42 000 Kronen nebst Zinsen. Er stützte seinen Anspruch in erster Reihe auf die Wechsel, sodann aber auch auf das bezeichnete Abkommen vom 26. Juni 1914, indem er behauptete, daß die Klagewechsel wie auch frühere Akzepte des Beklagten bestimmt gewesen seien, für ein unter der Firma Graphitgesellschaft m. b. H. errichtetes Unternehmen Betriebsmittel zu beschaffen. Der Beklagte setzte dem Wechselanspruche die Einrede der Verjährung entgegen und machte geltend, es handle sich bei dem in dem Schreiben vom 26. Juni 1914 niedergelegten Abkommen nur um ein Wechseldiskontgeschäft, durch das keine zivilrechtliche Verbindlichkeit auf seiner Seite begründet worden sei. Gegenüber dem Verjährungseinwande führte der Kläger aus, daß der Beklagte, ihm nach Art. 83 W.D. jedenfalls aus ungerechtfertigter Bereicherung hafte.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klageantrage, dagegen wies das Kammergericht die Klage ab. Die Revision wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

(Nachdem dargelegt ist, daß das Berufungsgericht die geltend gemachten Ansprüche mit Recht nach deutschem Rechte beurteilt habe, wird fortgefahren:)

Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Wechselanspruch des Klägers als Inhabers der in Betracht kommenden

Wechsel gegen den Beklagten als Aussteller nach dem Art. 78 W.D. verjährt ist. Angriffe sind gegen diese Annahme von der Revision auch nicht gerichtet. War die Verjährung der vor dem 31. Juli 1914 entstandenen Ansprüche des Klägers infolge der Bundesratsverordnung vom 7. August 1914 (RGBl. S. 360) gehemmt (vgl. § 203 BGB.), so hörte diese Hemmung doch mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. April 1915 (RGBl. S. 231) auf, während die Klage erst im Mai 1916 erhoben wurde.

Nach dem Art. 83 W.D. bleibt indes der Aussteller, dessen Verbindlichkeit durch Verjährung erloschen ist, dem Inhaber des Wechsels so weit verpflichtet, als er sich sonst mit dessen Schäden bereichern würde. Ob und inwieweit eine Bereicherung des Ausstellers mit dem Schaden des Inhabers durch die Verjährung des Wechselrechtsanspruchs eintreten würde, läßt sich nur unter Heranziehung der dem Wechselzuge zugrunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse beurteilen. Wie sich aus der Vorschrift des Art. 83 selbst ergibt, ist dabei nicht an die formale Schädigung und die formale Bereicherung gedacht, die schon in der Verjährung des Anspruchs selbst gegeben ist, sondern an eine sich aus dieser Verjährung ergebende materielle Vermögensverminderung auf der einen und Vermögensvermehrung auf der anderen Seite. Die Annahme einer solchen materiellen Vermögensverschiebung lehnt das Berufungsgericht schon mit Rücksicht auf die Haftung des Grafen von W. aus der Annahme (Akzeption) der Wechsel ab. . . . Ob dies . . . gerechtfertigt ist, . . . kann dahingestellt bleiben; denn dem bezeichneten Erfordernis des Bereicherungsanspruchs aus Art. 83 entspricht auch der zweite Grund, aus dem das Berufungsgericht den Anspruch als ungerechtfertigt abtut, ohne daß ihm hier eine Gesetzesverletzung nachzuweisen ist.

Das Berufungsgericht vermißt die Darlegung, inwiefern die vom Kläger nach Maßgabe des Abkommens vom 26. Juni 1914 beim Erwerb der Wechsel übernommenen und angeblich erfüllten Verpflichtungen dem Vermögen des Beklagten, sei es unmittelbar oder mittelbar infolge finanzieller Beteiligung am Graphitunternehmen, zugute gekommen sind, und daß der Beklagte diesen Vermögensvorteilen entsprechende Gegenleistungen nicht aufgewendet habe. Es steht das im Einklang auch mit dem in der Rechtsprechung und in der Rechtslehre anerkannten Satze, daß der Aussteller eines gezogenen Wechsels der Regel nach nur insofern für bereichert gelten könne, als er noch die bei Begebung des Wechsels empfangene Valuta besitzt, andererseits aber Deckung dem Bezogenen überhaupt nicht gegeben oder die gegebene zurückgehalten hat (vgl. MDKb. Bd. 22 S. 257, Bd. 23 S. 262; Staub-Sranz Anm. 10, 11; Rehbein Anm. 3; Bernstein Anm. 4 zu Art. 83). Die Revision weist auf die im Schreiben vom 26. Juni 1914 er-

wählten fünf vom Beklagten dem Herrn von Cr. gegebenen Akzepte über je 10 000 Kronen mit dem Bemerkten hin, daß der Beklagte von der Haftung aus diesen Akzepten durch das mit dem Kläger abgeschlossene Geschäft befreit worden sei. In der Tat hat sich der Kläger nach dem Schreiben vom 26. Juni 1914 verpflichtet, vier von diesen Akzepten, die sich in seiner Verwahrung befanden, herauszugeben und das fünfte, bei Frau We. befindliche, auszulösen, und zwar gegen die damals gezogenen Wechsel; der Kläger hat auch behauptet, die ihm in dem Schreiben auferlegten Verpflichtungen erfüllt zu haben. Eine materielle Bereicherung des Beklagten läßt sich jedoch hieraus schon um deswillen nicht entnehmen, weil der Beklagte jene fünf Akzepte bei dem vorliegenden Sachverhalte, nach den insbesondere vom Kläger selbst zu dem Abkommen vom 26. Juni 1914 gegebenen Erklärungen, ohne Deckung nur zur Beschaffung von Betriebsmitteln für ein fremdes Graphitunternehmen hergegeben hat.

Mit eingehender Begründung hat das Berufungsgericht endlich die Annahme einer Zahlungsverpflichtung des Beklagten auf Grund des Abkommens vom 26. Juni 1914 abgelehnt. Ohne ersichtlichen Rechtsirrtum nimmt es an, der Inhalt des Schreibens von diesem Tage lasse keinen Zweifel darüber, daß nach der Absicht der Vertragsteile der Beklagte hinsichtlich der Wechselsumme von insgesamt 58 000 Kronen nur wechselmäßig haften und für ihn nicht daneben eine „zivilrechtliche“ Haftung begründet werden sollte sowie daß es sich bei dem Wechselgeschäfte der Parteien lediglich um ein Diskontgeschäft handelte, bei dem der Wechselgeber mangels einer auf eine weitergehende Haftung abzielenden besonderen Vereinbarung nur nach Maßgabe seiner Wechselerklärung aus dem Wechsel hafte. In letzterer Beziehung flüht sich das Berufungsgericht besonders auch darauf, daß der Kläger sich im Eingange des Schreibens vom 26. Juni 1914 bereit erklärt hat, die Akzepte über insgesamt 58 000 Kronen zu „eskontieren“, indem es aus eigener Kenntnis und unter Berufung auf Staubs Handelsgesetzbuch und Entscheidungen österreichischer Gerichtshöfe feststellt, daß der Ausdruck „eskontieren“ in Österreich für „diskontieren“ gebraucht wird, und indem es ausführt: daß die Parteien entgegen dem Gebrauche des dem Kläger jedenfalls geläufigen Wortes „eskontieren“ nicht ein Diskontgeschäft, nämlich die Hergabe von Wechseln „zwecks“ (oder richtiger: gegen) Valuta in bar oder anderen Vermögenswerten, sondern die Begründung von außerwechselmäßigen Verpflichtungen des Beklagten zur Erstattung der Wechselbeträge beabsichtigt hätten, sei aus dem Gesamthalt der Urkunde in keiner Weise erkennbar.

Durchgreifende Bedenken lassen sich auch hiergegen nicht geltend machen. Daß der Ausdruck „eskontieren“ im Schreiben vom 26. Juni 1914, einem in Österreich bestehenden Sprachgebrauch entsprechend, für

„diskontieren“ gebraucht ist, ist eine tatsächliche Feststellung, an die das Revisionsgericht gebunden ist (s. übrigens auch Gareis, Wd. 7. Aufl. Einleitung auf S. 26). Unter „diskontieren“ aber versteht man den Erwerb noch nicht fälliger Wechsel gegen ein Entgelt, das regelmäßig in Geld besteht und durch die Wechselsumme bestimmt wird, die um den Zwischenzins und eine Provision gekürzt wird (vgl. Staub-Stranz Ann. 33 zu Art. 83; Bernstein auf S. 346 unter b; Gareis auf S. 26/27). Derjenige, der den Wechsel so, und zwar durch Indossament, erwirbt, erlangt damit auch gegenüber dem Diskontanten nur die Rechte aus dem Wechsel. Nicht eigentlich das Diskontgeschäft selbst (wie die eben genannten Schriftsteller meinen), sondern das ihm zugrunde liegende Kaufgeschäft trägt die wesentlichen Züge des Kaufes (vgl. § 433 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BGB.), und nur aus ihm können sich andere als die wechselfälligen Verpflichtungen des Wechselveräußerers gegenüber dem Wechselerwerber ergeben. Mangels abweichender Vereinbarungen haftet jener diesem indes auch aus diesem Kaufgeschäft nach § 437 BGB. nur für den rechtlichen Bestand des Wechsels oder der in ihm verkörperten mittels des Indossaments zu übertragenden Rechte.

Im übrigen beruht die Stellungnahme des Berufungsgerichts zu diesem Anspruch auf einer Auslegung des ersten Schreibens vom 26. Juni 1914, durch dessen Bestätigung mittels des zweiten Schreibens von diesem Tage nach dem unstreitigen Sachverhalte das der Diskontierung der Wechsel zugrunde liegende Abkommen zustande gekommen ist. Daß das Berufungsgericht dabei gegen die Auslegungsregeln, namentlich gegen die von ihm selbst herangezogenen §§ 133, 157 BGB. verstoßen hätte, ist nicht ersichtlich. Die von der Revision bezeichneten Behauptungen des Klägers: der Beklagte habe ihn beauftragt oder ersucht, weitere Beträge für das Graphitunternehmen oder die neu zu gründende Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, und die Verpflichtung zur Rückerstattung der von ihm, dem Kläger, für das Werk bereits geleisteten Vorschüsse oder die persönliche Haftung dafür übernommen, hat das Berufungsgericht nicht unberücksichtigt gelassen. Im Zusammenhange mit seiner schon erwähnten Feststellung, wonach das Schreiben vom 26. Juni 1914 nichts davon enthält, sein Inhalt vielmehr keinen Zweifel darüber läßt, daß der Beklagte hinsichtlich der Wechselsummen von insgesamt 58000 Kronen nur wechselfällig verpflichtet werden sollte, hat es aber erwogen, der in den beiden Schreiben vom 26. Juni 1914 beschlossene schriftliche Vertrag habe die Vermutung für sich, daß er das von den Vertragsteilen endgültig Gewollte richtig und vollständig wiedergebe, ein zur Entkräftung dieser Vermutung geeigneter Gegenbeweis sei vom Kläger nicht angeboten. Der Einwurf der Revision: da nicht deutsches Recht zur Anwendung komme, sei die Rechtsprechung des Reichsgerichts, auf die sich das Berufungsgericht hier, stütze, nicht

maßgebend, geht nach dem Ausgeführten von einer unrichtigen Voraussetzung aus. Abgesehen hiervon gründet sich die bezeichnete Vermutung nicht auf eine dem deutschen Rechte eigentümliche Vorschrift, sondern auf den Zweck jeder Beurkundung von Verträgen, der in Österreich kein anderer ist, als bei uns. Entkräftet wird die Vermutung namentlich nicht schon durch den von der Revision hervorgehobenen Umstand, daß das Abkommen ohne Zuziehung eines Rechtsverständigen zu Papier gebracht worden ist, zumal das Verurteilungsgericht den Kläger und den Kaufmann D., die das durch den Beklagten bestätigte Schreiben vom 26. Juni 1914 unterschrieben haben, als gewiegte, geschäftserfahrene Personen bezeichnet. Dem steht weder der in dem Schreiben gebrauchte Ausdruck „eskomptieren“ noch der Umstand entgegen, daß die vom Beklagten ausgestellten und vom Grafen von W. akzeptierten Wechsel darin als „Ihre (des Beklagten) Akzente“ bezeichnet sind.“ . . .